

1230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 20. 4. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Niederösterreich

Rückübereignung (Schenkung)

1. Die Grundstücke Nr. 347 Baufläche, Schulhaus KNr. 336, und Nr. 391 Garten, inneliegend in EZ 1012, KG Bernsdorf I 3 740 000

zu Schilling

In Oberösterreich

Verkauf

2. Die im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Michael Kellner, Linz, vom 13. Oktober 1989, GZ 27/89, ausgewiesenen Grundstücke Nr. 1241/2 Baufläche samt dem darauf befindlichen Amtsgebäude Hafestraße, Nr. 1426/11 S-G, Nr. 1426/5 Baufläche, Teilflächen aus Nr. 1426/16 S-G, Nr. 1426/15 S-G und Nr. 1426/3 Baufläche, sämtliche inneliegend in EZ 141, KG Lustenau 7 800 000

In Steiermark

Verkauf

3. Grundstücke Nr. 581 neu LN und 583/5 neu Weg, je KG Kalsdorf 9 000 000

zu Schilling

In Tirol

Tausch

4. Die Liegenschaft EZ 647, KG Innsbruck, bestehend aus dem Grundstück Nr. 598 Baufläche samt darauf befindlichem Objekt Wilhelm-Greil-Straße 6 und 6 a die Liegenschaft EZ 859, KG Imst, bestehend aus den Grundstücken Nr. 3461/3, Nr. 3461/4, Nr. 3461/5, je Garten, und Grundstück Nr. 7/2 Baufläche samt darauf befindlichem Objekt Gebhartstraße 4 — Meraner Straße 6 .. 25 000 000

Wien

Verkäufe

5. Grundstück Nr. 1502/197 neu Bauplatz 1, Grundstücke Nr. 1502/194 neu, 1502/195 neu und 1502/196 neu, je Verkehrsfläche, sämtliche erliegend in der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn VZ XXXIV, KG Leopoldstadt 100 798 200
6. Die Liegenschaften EZ 260, 261 und 270, alle KG Fünfhaus, samt den darauf befindlichen Objekten Gasgasse Nr. 1, 3 und 5 13 810 000

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten haben die Veräußerungen der unter II. angeführten, für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien beantragt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Artikel XI Absatz 1 Bundesfinanzgesetz 1990 normierten Wertgrenzen dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Absatz 5³ des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.

In Niederösterreich

Rückübereignung (Schenkung)

1. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Die Liegenschaft EZ 1012, KG Berndorf I, bestehend aus den Grundstücken Nr. 347 Baufläche (2 001 m²) samt darauf befindlichem Objekt und Nr. 391 Garten (233 m²) zum Wert von 3 740 000 S an die Stadtgemeinde Berndorf.

Mit Schenkungsvertrag vom 20. Dezember 1955/17. Februar 1956 hat die Stadtgemeinde Berndorf die Liegenschaft EZ 165, KG Berndorf I, Bezirk, Haus in Berndorf I KNr. 336 mit den Grundstücken Nr. 347 Baufläche und Nr. 391 Gartenfläche der Republik Österreich geschenkt.

In diesem Vertrag wird die Republik Österreich jedoch verpflichtet, diese Liegenschaft bis 31. Dezember 1975 für Schulzwecke (Führung von mittleren Bundeslehranstalten) zu verwenden, widrigenfalls das Gebäude im jeweiligen Zustand

unentgeltlich und auf Kosten des Bundes rückzuübertragen ist. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn vom Bund für dieselbe Lehranstalt in der Stadtgemeinde Berndorf ein neues Gebäude errichtet oder diese Lehranstalt in ein anderes Gebäude innerhalb von Berndorf verlegt wird.

Da in der Folge vom Bund der Neubau des Bundesgymnasiums Berndorf fertiggestellt und bezogen wurde, besteht die laut Schenkungsvertrag vereinbarte Verpflichtung des Bundes zur Rückübertragung nicht mehr.

Die Stadtgemeinde Berndorf hat den Antrag gestellt, ihr das alte Gymnasialgebäude wieder zurückzuschicken, weil sie es für Verwaltungs- und Kultureinrichtungen weiterverwenden möchte.

Da die Stadtgemeinde Berndorf den Neubau des Bundesgymnasiums Berndorf finanziell unterstützt hat und für das alte Schulgebäude kein anderer Bundesbedarf gegeben ist, liegen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückübertragung der Liegenschaft EZ 1012, KG Berndorf I, vor.

In Oberösterreich

Verkauf

2. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Die im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Michael Kellner, Linz, vom 13. Oktober 1989, GZ 27/1989, ausgewiesenen, im Grundbuch 45204 KG Lustenau der EZ 141, Bezirksgericht Linz, vorgetragenen Grundstücke Nr. 1241/2 Baufläche samt dem darauf befindlichen Amtsgebäude Hafestraße (222 m²), Nr. 1426/11 S-G (3 797 m²), Nr. 1426/5 Baufläche (1 021 m²), Teilflächen aus Grundstücken Nr. 1426/16 S-G (zirka 40 m²), Nr. 1426/15 S-G (2 778 m²) und Nr. 1426/3 Baufläche (32 m²), somit Grundstücke im Gesamtausmaß von zirka 7 890 m², zum Gesamtkaufpreis von 7 800 000 S an die Österreichische Schiffswerften AG, Linz/Donau, Oberösterreich.

Die zum Verkauf vorgesehenen Grundflächen sind ein Teil des am Südufer des Linzer Winterhafens gelegenen be. Areal, das von der Strombauleitung Linz für betriebliche Zwecke

genutzt wird. Auf den ggst. überwiegend unverbauten Grundstücken befindet sich das Verwaltungsgebäude der Strombauleitung Linz. Nach Errichtung eines Ersatzbaues auf dem im Bundeseigentum verbleibenden Liegenschaftsteil sind die Veräußerungsflächen für Bundeszwecke entbehrlich.

Die Käuferin benötigt die Grundstücke zur Erweiterung ihres angrenzenden Betriebsgeländes.

Der Verkaufspreis ist auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen angemessen. Die Käuferin hat sich mit diesem Preis einverstanden erklärt.

In Steiermark

Verkauf

3. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Mussack in Graz vom 23. November 1988, GZ 1 117/88, neugebildeten, in der KG Kalsdorf inneliegenden Grundstücke Nr. 581 LN im Ausmaß von 97 650 m² und Nr. 583/5 Weg im Ausmaß von 2 350 m², somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 100 000 m², zum Preis von 90 S/m², das sind insgesamt 9 000 000 S, an die Madersche Gutsverwaltung, 8141 Unterpremstätten, Zettling.

Die gegenständliche Liegenschaft wurde 1969 für die Entnahme von Schüttmaterial für den Bau der Pyhrn Autobahn von der Maderschen Gutsverwaltung eingelöst. Da die Schotterentnahme in der Folge jedoch untersagt wurde, sollen die gegenständlichen Grundstücke nunmehr an die Voreigentümerin rückveräußert und landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Kaufpreis ist auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen angemessen und entspricht den ortsüblichen für vergleichbare Grundflächen bezahlten Preisen.

In Tirol

Tausch

4. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Die Liegenschaft EZ 647, KG Innsbruck, bestehend aus dem Grundstück Nr. 598 Baufläche (622 m²) mit dem Objekt Wilhelm-Greil-Straße 6 und 6 a zum Tauschwert von 8 000 000 S und die Liegenschaft EZ 859, KG Imst, bestehend aus dem Grundstück Nr. 7/2 Baufläche (909 m²) mit Objekt Gebhartstraße 4 — Meraner Straße 6, den Grundstücken Nr. 3461/3 (1 029 m²), Nr. 3461/4 (118 m²) und Nr. 3461/5 (619 m²), je Garten, zum Tauschwert von 17 000 000 S an das Land Tirol gegen Erwerb der im Eigentum des Landes Tirol stehenden Liegenschaft EZ 416, KG Hall (i. T.), bestehend aus den Grundstücken

Nr. 445 Baufläche (665 m²) mit Objekt Kaiser-Max-Straße 13, Nr. 693 Baufläche (22 m²), Nr. 785 Baufläche (70 m²) und Grundstück Nr. 338 Garten (6 175 m²) zum Tauschwert von 22 700 000 S; Tauschwertüberhang zugunsten der RÖ 2 300 000 S.

Bei dem be. Objekt Innsbruck Wilhelm-Greil-Straße 6 und 6 a handelt es sich um ein Geschäfts- und Wohngebäude. Ein Teil der Räumlichkeiten ist an das Land Tirol zur Unterbringung von Landesdienststellen vermietet.

Die be. Liegenschaft Imst Gebhartstraße 4 wird schon Jahrzehnte vom Land Tirol für den Schul- und Internatsbetrieb der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt genutzt.

Beide Tauschliegenschaften sind für Bundeszwecke entbehrlich.

Die landeseigene Liegenschaft Hall Kaiser-Max-Straße 13 wird von der Republik Österreich im Rahmen eines Mietvertrages als Schulgebäude für eine Bundeshandelsakademie und Bundeshandelschule genutzt.

Die vereinbarten Tauschwerte sind auf Grund der Wertfeststellungen des Bundesministeriums für Finanzen angemessen.

Durch die vorgesehene Tauschtransaktion soll ein den tatsächlichen Nutzungen entsprechender Eigentümerwechsel herbeigeführt werden.

Der Tausch erfolgt für Zwecke von Gebietskörperschaften.

In Wien

Verkäufe

5. (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen) Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Angst vom 5. Mai 1989, GZ 2 654 n/89, als Grundstück Nr. 1502/197 neu Baufläche ausgewiesene Teilfläche 1 (8 156 m²), als Grundstück Nr. 1502/194 neu Verkehrsfläche ausgewiesene Teilfläche 2 (2 110 m²), als Grundstück Nr. 1502/195 neu Verkehrsfläche ausgewiesene Teilfläche 3 (411 m²) und als Grundstück Nr. 1502/196 neu Verkehrsfläche ausgewiesene Teilfläche 4 (909 m²) des Grundstückes Nr. 1502/54, erliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn VZ XXXIV, KG Leopoldstadt, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 11 586 m², zum Preis von 100 798 200 S an die Firma A 2 Bauträger Immobilien-Verwertungs- und Vermietungsgesellschaft m. b. H., Wien.

Bei der Veräußerungsfläche handelt es sich um einen Teil des in 1020 Wien, Lassallestraße gelegenen Nordbahnhofgeländes, das für Bahnzwecke entbehrlich ist und entsprechend dem

vorliegenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan einer allgemeinen Verbauung zugeführt werden soll.

Anderweitiger Bundesbedarf ist nicht gegeben.

Die Käuferin will auf dem als Bauplatz ausgewiesenen Grundstück Nr. 1502/197 neu ein Büro- und Geschäftsgebäude errichten.

Der Grundpreis von 8 700 S/m² basiert auf den ortsüblichen Vergleichspreisen und wurde als angemessen festgestellt. Die Käuferin hat sich mit diesem Kaufpreis einverstanden erklärt.

6. (Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung) Die Liegenschaften EZ 260, KG Fünfhaus, bestehend aus dem Grundstück Nr. 239/4 Baufläche (471 m²) mit Objekt Fuchsgasse 7 — Gasgasse 1, EZ 261, KG Fünfhaus, bestehend aus dem Grundstück Nr. 239/5 Baufläche (655 m²) mit Objekt Gasgasse 3 — Kohlenhofgasse 8 und EZ 270, KG Fünfhaus, bestehend aus dem Grundstück Nr. 529 Baufläche (546 m²) mit Objekt

Gasgasse 5 — Kohlenhofgasse 7 zum Gesamtkaufpreis von 13 810 000 S an die Firma SANA-Handelsgesellschaft m. b. H., Siebensterngasse 39, 1070 Wien.

Die in 1150 Wien gelegenen, in den Jahren 1868 bzw. 1890 errichteten Wohnhäuser wurden im Zusammenhang mit der Errichtung eines Neubaues für das Postamt 1150 Wien auf Grund einer Vereinbarung mit der Stadt Wien 1967 erworben.

Die Häuser, die nur mehr zum Teil von Mietern bewohnt sind, befinden sich in einem schlechten Bauzustand und sind für Bundeszwecke entbehrlich.

Die Käuferin, die im Rahmen einer Verkaufsverhandlung als Bestbieterin ermittelt wurde, beabsichtigt die Revitalisierung der Gebäude.

Der Kaufpreis ist auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen für die Post- und Telegraphenverwaltung äußerst vorteilhaft.